



Österreichischer  
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:  
714/1408/2013

bearbeitet von:  
Dr. Dernbauer DW 89992 | Barbara Trusnic

elektronisch erreichbar:  
guido.dernbauer@staedtebund.gv.at

Bundesministerium  
für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft  
abteilung.62@lebensministerium.at

Wien, 13. Jänner 2014

**Elektrogeräteverordnung  
EAG-VO-Novelle 2014  
Begutachtung, Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 8. Oktober 2013, BMLFUW-UW.2.1.6/0083-VI/2/2013, übermittelten Entwurf einer Verordnung, mit der die Elektroaltgeräteverordnung geändert wird, gibt der Österreichische Städtebund nach Überprüfung folgende Stellungnahme ab:

**Allgemeines**

Die Sammlung und Behandlung von Elektroaltgeräten hat in Österreich ein vergleichsweise hohes Niveau vorzuweisen. Mit einer Sammelmenge von rund 9 kg/EW liegt Österreich deutlich über den aktuellen Sammelvorgaben von 4 kg/EW.

Dank der konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den Sammel- und Verwertungssystemen (SVS) sowie den kommunalen und privaten Entsorgungsunternehmen ist es gelungen, eine geordnete und seitens der BürgerInnen akzeptierte Sammlung und Behandlung von Elektroaltgeräten in Österreich aufzubauen.

Die Basis der EAG-Sammlung in Österreich bilden zivilrechtliche Vereinbarungen, die eine reibungslose und kosteneffiziente Abholung der Elektroaltgeräte

sicherstellen. Lediglich 3 % der EAG sind über das verwaltungsrechtlich vorgesehene System der Abholkoordinierung zu erfassen.

Die vorliegende EAG-VO-Novelle 2014 hat die EU-Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-RL 2012/19/EU) umzusetzen. Das darin enthaltene Prinzip der Herstellerverantwortung führt jedoch in der praktischen Umsetzung zu keinen nennenswerten umweltrelevanten Vorteilen. Die angestrebte Herstellung von langlebigen, reparaturfreundlichen oder leicht recycelbaren Elektro- oder Elektronikgeräten kann über das Prinzip der Herstellerverantwortung bisher nicht realisiert werden. Es zieht vielmehr ein aufwändiges, verwaltungsintensives Finanzierungssystem nach sich, das zwar eine geordnete Sammlung und Behandlung der Elektroaltgeräte ermöglicht, allerdings in keiner Form steuernd auf das Produktdesign einwirkt.

Es wird daher angeregt, alternative Finanzierungsmodelle wie Ressourcen- oder Öko-Designsteuern auf europäischer Ebene zu diskutieren. Mit deren Hilfe könnte ein direkter Einfluss auf ein nachhaltiges Produktdesign gewonnen werden.

#### **ad § 2 Abs. 1**

*„Diese Verordnung gilt bis zum 14. August 2018 für Elektro- und Elektronikgeräte, die unter die in Anhang 1 genannten Gerätekategorien fallen. Ausgenommen davon sind Elektro- und Elektronikgeräte, sofern sie **nicht** Teil eines anderen Gerätetyps sind, der nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt, und elektrische Glühlampen.*

Durch die Wortfolge „sofern sie nicht“ entsteht in Verbindung mit dem darauf folgenden Nebensatz eine irreführende „Doppelverneinung“. Das Wort „nicht“ ist daher aus Sicht des Städtebundes zu streichen.

#### **ad §§ 6 und 11 - Vorbereitung zur Wiederverwendung**

Der vorliegende EAG-VO-Entwurf sieht vor, dass Elektroaltgeräte verstärkt einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden sollen. Dazu wird in § 6 (6) die Verpflichtung zur getrennten Sammlung ganzer Elektroaltgeräte, die für eine Wiederverwendung gemäß § 11 (1) geeignet sind, eingeführt.

Aus den §§ 6 und 11 geht jedoch nicht klar hervor, ob für diese getrennt erfassten Geräte auch eine Abgeltung der Sammelinfrastruktur bzw. eine Abholung über die Abholkoordinierung in Anspruch genommen werden kann.

§ 11 (1) Z1 weist zwar darauf hin, dass die Geräte in Verantwortung der Hersteller (und somit auf deren Kosten) einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zuzuführen sind. § 6 (6) hingegen sieht vor, dass die Geräte direkt durch den Betreiber der Sammelstelle selbst oder durch einen Reuse-Betrieb zur Wiederverwendung vorbereitet werden. Eine Übergabe der Geräte in die Verantwortung der Hersteller ist - gemäß Wortlaut des EAG-VO-Entwurfes - an dieser Stelle nicht vorgesehen.

Der Österreichisch Städtebund hält diesbezüglich fest, dass die EAG so gelagert werden müssen, dass sie nicht beschädigt werden, um eine Wiederverwendung überhaupt zu ermöglichen. Oft ist aber eine getrennte Erfassung von ganzen EAG aus räumlichen bzw. baulichen Gründen auf den Altstoffsammelstellen nicht möglich. Es bedarf also personeller und räumlicher Ressourcen. Weiters müsste auch die Möglichkeiten der Vermarktung durch den Sammelstellen-Betreiber geschaffen werden.

In §6 (6) wird geregelt, dass die Geräte *„einem Reuse-Betrieb ... auf Basis einer Vereinbarung auf dessen Verlangen unentgeltlich zu übergeben“* sind. Hier kann möglicherweise ein Kontrahierungszwang für die Betreiber der Sammelstellen abgeleitet werden. Die Betreiber der Sammelstellen könnten somit mit jedem (beliebigen) Reuse-Betrieb *„auf dessen Verlangen“* eine Vereinbarung abzuschließen haben. Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Übergabe der Geräte *„unentgeltlich“* zu erfolgen hat. Eine Abgeltung für erbrachte Vorleistungen bzw. für besonders wertvolle Geräte ist somit ausgeschlossen.

Eine solche unentgeltliche Weitergabe der EAG an einen Reuse-Betrieb birgt aus Sicht des Städtebundes das große Risiko des Wertstoffdiebstahls in sich. Wie wird sichergestellt, dass die Geräte tatsächlich einer Wiederverwendung zugeführt werden? Was passiert mit Geräten, die von den Sammelstellen getrennt erfasst, durch den Reuse-Betrieb jedoch als nicht mehr funktionstüchtig eingestuft wurden? Darüber hinaus kommt eine zwingend unentgeltliche Weitergabe einer **Enteignung** gleich!

Der Österreichische Städtebund hält daher ausdrücklich Folgendes fest:

- Für Betreiber von Gemeindesammelstellen hat die getrennte Sammlung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung nach den gleichen

Finanzierungsgrundsätzen zu erfolgen wie die Sammlung zur stofflichen Verwertung (Recycling). Daher muss Folgendes gelten:

- Übernahme der Sammelinfrastrukturkosten durch die Hersteller (bzw. SVS)
  - Möglichkeit zur zumindest unentgeltlichen Übergabe der Geräte an die Hersteller (bzw. SVS) in Analogie zu § 7 (1)
  - Möglichkeit der Inanspruchnahme der Abholkoordination
  - Möglichkeit der Durchführung der Vorbereitung zur Wiederverwendung im Auftrag der Hersteller (bzw. SVS)
- Die Übergabe der Geräte an Reuse-Betriebe hat keinem Kontrahierungszwang mit jedem (beliebigen) Reuse-Betrieb zu unterliegen und hat nicht zwingend unentgeltlich zu erfolgen. **Die vorgesehene Unentgeltlichkeit würde sonst einer Enteignung gleichkommen!**
  - Die Verpflichtung zur getrennten Erfassung von Geräten zur Wiederverwendung soll im Hinblick auf die beabsichtigte Stärkung der Wiederverwendung auch für die Sammelstellen des Handels gelten.
  - Als Reuse Betrieb soll auch ein Reuse-Zentrum oder Reuse-Netzwerk gelten (siehe dazu auch Art. 11 Abs. 1 der Abfallrahmenrichtlinie).

**§6 (6) ist daher aus Sicht des Städtebundes grundlegend zu überarbeiten!**

#### **ad § 7a - Sammelziele**

Der EAG-VO-Entwurf sieht in Umsetzung der WEEE-RL eine Änderung der Sammelziele vor. Das auf Einwohner bezogene Sammelziel (kg/EW) wird ab 2016 durch ein Sammelziel ersetzt, das auf die In-Verkehr gesetzte Masse Bezug nimmt. Ab 2019 wird zusätzlich als Alternative ein Sammelziel vorgeschlagen, das sich auf die im Abfall anfallenden EAG bezieht.

Der Österreichische Städtebund vertritt dazu folgende Position:

- Das Sammelziel soll an Hand eines Parameters definiert werden, der die Wirksamkeit der EAG-Sammlung bestmöglich zum Ausdruck bringen kann.
- Das aktuelle Sammelziel in kg/EW wie auch das Sammelziel bezogen auf die In-Verkehr gesetzte Masse werden dieser Anforderung nur bedingt gerecht. Beide Sammelziele stellen keinen direkten Bezug zu den tatsächlich

anfallenden Elektroaltgeräten und somit zum Erfassungsgrad der EAG-Sammlung dar.

- Das Sammelziel soll ab 2019 auf die Masse der anfallenden Elektroaltgeräte bezogen werden. Dieses Sammelziel weist eine hohe Aussagekraft auf und legt gleichzeitig den einzuhaltenden Erfassungsgrad der EAG-Sammlung in Österreich fest. Um eine anschauliche Vergleichsgröße auch zwischen den Sammelregionen zu erhalten, wird es notwendig sein, diese Prozentangaben in jährlich zu erreichende Pro-Kopf-Mengen umzurechnen. Dies und die angepeilte Erhöhung der Sammelziele sowie der Wiederverwendungsquoten werden verstärkte Bewusstseinsbildung bei den LetztverbraucherInnen verlangen. Diese Aufgabe kommt vorwiegend den Kommunen und den AbfallberaterInnen zu. Entsprechend sind von den Systembetreibern auch die erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Im Entwurf sollte dieser parallel zu den Sammelzielen steigende Mehraufwand in der Informationsarbeit zumindest angeführt sein.

- Für die Überprüfung dieses Sammelziels sind klare Vorgaben für die dafür notwendigen Abfallanalysen erforderlich. Hier ist jedenfalls zu prüfen, ob Synergien mit den Abfallanalysen genutzt werden können, die im Rahmen der künftigen Verpackungsregelung durchzuführen sind.

### **ad Rücknahme im Handel**

In Artikel 5 der WEEE-RL werden Einzelhandelsgeschäfte mit mehr als 400 m<sup>2</sup> für Elektro- und Elektronikgeräte dazu verpflichtet, die Sammlung von kleinen EAG (< 25 cm) auch ohne Neukauf eines gleichwertigen Gerätes durchzuführen (0:1 – Rücknahmeverpflichtung). Diese Verpflichtung entfällt, sofern bestehende alternative Sammelsysteme ebenso wirksam sind.

Dem Begutachtungsentwurf wurde ein Gutachten über die Wirksamkeit bestehender alternativer Sammelsysteme für Kleinst-EAG beigelegt. Dieses kommt zum Schluss, dass die in Österreich „alternativ bestehenden Sammelsysteme für die Rücknahme von EAG-Kleinstgeräten zumindest ebenso wirksam einzuschätzen sind wie eine Rücknahme in Geschäften mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 m<sup>2</sup> für Elektro- und Elektronikgeräten“. Demnach kann die Verpflichtung zur 0:1 Rücknahme im Handel entfallen und ist daher auch im EAG-VO-Entwurf nicht vorgesehen.

Diesbezüglich hält der Österreichische Städtebund Folgendes fest:

- Eine zusätzliche Rücknahme von Elektroaltgeräten im Handel ist nicht erforderlich.
- Die bisherigen Erfahrungen mit der bestehenden 1:1 Rücknahmeverpflichtung zeigen, dass über den Handel keine nennenswerten Mengen an Elektrokleingeräten gesammelt werden.
- Die seitens der Gemeinden eingerichteten Sammelstellen werden von den BürgerInnen sehr gut angenommen.
- Im Sinne der Schärfung der Zuständigkeiten soll es zu keiner zusätzlichen Vermischung von Verkaufs- und Abfallsammelstellen kommen.

### **ad Wettbewerb zwischen Sammel- und Verwertungssystemen (SVS)**

In § 16 (5) der geltenden EAG-VO wird die Voraussetzung für den Betrieb eines SVS geregelt. Darin heißt es in Ziffer 2, dass ein SVS mindestens einen Massenanteil von 20% der jährlich in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräten zu erreichen hat. Der Massenanteil errechnet sich dabei aus der Summe der Massenanteile der einzelnen Sammel- und Behandlungskategorien für die das Sammel- und Verwertungssystem genehmigt ist.

Diese Regelung besteht bereits seit Inkrafttreten der EAG-VO im Jahr 2005. Anlass dieser Regelung war, dass die einzelnen SVS eine gewisse Mindestgröße haben sollen, damit eine Bestandssicherheit gegeben ist und der Verwaltungsaufwand in überschaubaren Grenzen gehalten werden kann (siehe auch Erläuterungen zur EAG-VO 2005).

Der vorliegende EAG-VO Entwurf sieht nun eine deutliche Reduktion des Mindestmasseanteils von 20% auf 12% vor! Als Begründung wird eine Stärkung des Wettbewerbs von SVS im Haushaltsbereich angeführt (siehe Entwurf der Erläuterungen zur EAG-VO 2014)!

Der Österreichische Städtebund vertritt dazu folgende Position:

- Die bisherigen Erfahrungen mit Wettbewerb von SVS im Haushaltsbereich zeigen, dass es dadurch zu keiner Verbesserung der Sammelleistung oder der Behandlungsqualität kommt.

- Die EAG-Sammelmengen im Haushaltsbereich können durch das Tätigwerden mehrerer SVS nicht gesteigert werden. Im Gegenteil, über das Umlagesystem ist es für die SVS sogar von Vorteil, wenn die Sammelmengen rückläufig sind!
- Durch eine Stärkung des Wettbewerbs zwischen SVS steigt der Kostendruck auf die Dienstleister. Dieser Druck wirkt sich mitunter bewusst auf eine Reduktion der Qualität aus.
- Aufgrund der sinnvollen, gemeinsamen Sammlung im Haushaltsbereich (keine Duplizierung) ist es für das einzelne SVS von Nachteil, auf eigene Kosten eine Weiterentwicklung der Sammlung voranzutreiben. Der Wettbewerb behindert somit Forschung & Entwicklung im Bereich der EAG-Sammlung.
- Ein Mindestmasseanteil von 20% bedeutet bei 5 Sammel- und Behandlungskategorien bereits einen tatsächlichen Marktanteil von lediglich 4% ( $20\% / (5 \times 100\%)$ )! Ein Mindestmasseanteil von 12% (wie im EAG-Entwurf vorgesehen) bedeutet einen tatsächlichen Marktanteil von nur mehr 2,4%!!! Man hätte es in diesem Fall nur mehr mit Kleinst-SVS zu tun. Kleinst-SVS verursachen jedoch vergleichsweise hohe Verwaltungsaufwände. Obwohl die einem Kleinst-SVS zuzurechnende Menge sehr gering ist, sind trotzdem die gleichen Verwaltungsaufwände (Lagerhaltung, Rechnungslegung, Meldewesen,...) erforderlich wie für ein SVS. Die volkswirtschaftliche Sinnhaftigkeit ist hier jedenfalls nicht mehr gegeben.

**Der Österreichische Städtebund lehnt daher aus umweltpolitischer und volkswirtschaftlicher Sicht eine Stärkung des Wettbewerbs von SVS im Haushaltsbereich strikt ab!**

**Auch von einer Reduktion des Mindestmasseanteils von 20% auf 12% ist abzusehen!**

#### **ad § 21b – Bevollmächtigter für ausländische Fernabsatzhändler**

Der Versuch ausländische Fernabsatzhändler in die finanzielle Systemverantwortung einzubeziehen wird seitens des Städtebundes begrüßt. Ob es hier gelingt, die Herstellerverantwortung auf Bevollmächtigte zu übertragen, harret aber der praktischen Bewährung.

### **ad Punkt 48**

Im § 24 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „**der stofflichen Verwertung für Bauteile, Werkstoffe und Substanzen**“ durch die Wortfolge „**des Recyclings entsprechend den Vorgaben der Tabellen 1-3 in Anhang 3**“ ersetzt.

Nach Meinung des Städtebundes ist die Wortfolge „*der stofflichen Verwertung*“ einzufügen, die letztlich durch den Begriff „*Recycling*“ ersetzt werden soll.

### **ad Anhang 5 - Masseanteil**

Im Anhang 5 des vorliegenden EAG-Entwurfs wird eine Änderung der Berechnung des Masseanteils vorgenommen. Als Bezugszeitraum soll künftig das Kalenderquartal anstelle des Kalenderjahres herangezogen werden.

Der Städtebund unterstützt eine Berechnung des Masseanteils auf Basis des Kalenderquartals aus folgenden Gründen:

- Die Verkürzung des Bezugszeitraumes auf ein Kalenderquartal erhöht die Aussagekraft des Masseanteils im Hinblick auf die aktuell gegebenen Marktverhältnisse. Lizenzseitige Änderungen bei den SVS können damit rascher berücksichtigt und ausgewiesen werden.
- Ein „quartalsweiser Marktanteil“ kommt bereits in der sog. Zusatzvereinbarung zwischen SVS und Bundeslandpartnern zur Anwendung. Die Erfahrungen damit sind sehr positiv.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär